

Register Ordnung

der Aidt für gener der Appellation halben zethuen.

Das die anbietung der Appellation des tag
daran die Vrtl oder abschiedt wie vorstet er
öffnet beschehe.

Mass vnd zeit vollführung der Appellation.

Das Landschreiber in abwesen Ober vñ Vnd
marschals den Aidt aufnehmen müge.

Ordnung 8 Aide in sachen auffer 8 Appellation
Die Partheien so auffer Lands/oder mit kräck
haiten beladen / mügen den Aidt für generde
der Appellation durch ainen Gwalltrager
thuen.

§o. XIII

Ob des außbeleißende person entschuldigung durch
gegentail angefochten wüerde/solle darauf durch
das Gericht weiter erkhanntüß beschehen.

Ainen yeden Aidt anßer des anzugs durch ainen
Gwalltrager züvollieren.

Von wegen vberantwortung vnd eröffnung der
Appellation/mitler zeit stillsteunds Landfrechten.

Ausserhalb des gegentail fürbringung seines nicht
erscheinen eehaffter vsachen nichts destweniger
die Appellation züeröffnen.

Ordnung von wegen aufrichtung der Appellation
so in den Extraordinarien mündlichen verhören/
vnd verabschiedung beschehen.

§o. XV

In den strittigen Articln aufrichtung der Appel
lation Landmarschals beschaedt darüber zü
erwartten.

Das die vngehorsamen / auffer bewilligung des
gegentails zü weiter aufrichtung der Appel
lation nicht zuezulassen.

Stritt vñnd vsachen so sich in aufrichtung der
Appellation zuetragen / durch das Gericht zü
entschaiden.

Aidt der Appellation halben.

§o. XVI

Landundermarschalhs Ord-
nung.

Landtschreibers Ordnung.

Die Acta vnd all annder Schrifften vnd Be-
uelch/so zü schreiben begert werden zünemben

Sol XVII

Landtsrechten Fürbieters Tax von denn
Brieffen vnd annderm zc.

Wides phlicht der Procuratores des Landts
rechten.

Sol. XVIII

Landtpotten Widt vnd Aufrihtung.

Ordnung der Geschwornen Landtpotten.

Ladungen vnd all ander Gerichtlich brief/allain
durch die Geschwornen Landtpottē außzütirage

Wo an Potten mangl die erstattung zethuen.

Sol. XIX

Das die Potten Execution ihrer vberantwortung
geben.

Belonung der Potten.

Wo die Gerichtlichen brief bey frembden Potten
angeschickht/die Execution bey Gericht nicht
anzunemen.

Annehmung halben der Beuelch / auffer der Ge-
schwornen Potten.

Was gegen denen/so sich sollicher obsteunder an-
nehmung der brief verwidern zehandln.

Beschluss.

Sol. XX